

**Presseinformation****24.10.2018****Preu Bohlig & Partner für den IVD INDUSTRIEVERBAND DICHTSTOFFE E.V. erfolgreich vor dem OLG Düsseldorf bei Entscheidung zur Vergabe von Gütesiegeln**

Preu Bohlig & Partner hat den IVD INDUSTRIEVERBAND DICHTSTOFFE E.V. vor dem OLG Düsseldorf erfolgreich gegen die Wettbewerbszentrale in einem UWG-Verfahren zur Vergabe von Gütesiegeln vertreten.

Der IVD INDUSTRIEVERBAND DICHTSTOFFE E.V. hat unter anderem die wissenschaftliche und fachtechnische Förderung und Weiterentwicklung von Kleb- und Dichtstoffen zur Aufgabe. Er vergibt an Unternehmen aus der Branche das „IVD-Gütesiegel“ für Produkte, die von dem Verband auf Basis der IVD-Technischen-Merkblätter aufgestellte Vergabekriterien erfüllen. Die Einhaltung der Kriterien wird vom Institut für Fenstertechnik e.V. Rosenheim überprüft. Zudem hat der IVD INDUSTRIEVERBAND DICHTSTOFFE E.V. das IVD-Gütesiegel als Unionsgewährleistungsmarke angemeldet.

Nach Auffassung der Wettbewerbszentrale könne ein „Gütesiegel“ nur vergeben werden, wenn die Vergabekriterien den vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. aufgestellten RAL-Grundsätzen entsprechen. Das streitgegenständliche Zeichen sei nicht vom RAL anerkannt. Der Beklagte erfülle als Industrieverband auch nicht die Anforderungen einer objektiven und neutralen Vergabestelle.

Das Landgericht Düsseldorf hat die Klage der Wettbewerbszentrale auf Unterlassung der Bezeichnung „Gütesiegel“ für das streitgegenständliche Zeichen mit Urteil vom 19.07.2017 in allen Punkten abgewiesen. Die Wettbewerbszentrale hat hiergegen Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat auch die Berufung mit Urteil vom 23.08.2018 zurückgewiesen.

In seinem Urteil hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass an der älteren Rechtsprechung, nach der ein Gütezeichen an den vom RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. aufgestellten Grundsätzen zu messen sei, heutzutage nicht mehr festgehalten werden könne. Entscheidend sei heutzutage vielmehr, dass das Zeichen den seit dem 01.10.2017 für Unionsgewährleistungsmarken geltenden Anforderungen der Art. 83 ff. Unionsmarkenverordnung entspricht.

Aus Art. 83 Abs. 2 UMV ergebe sich nach dem Urteil des Oberlandesgerichts zudem, dass auch Industrieverbände Gütezeichen vergeben können, solange sie keine gewerbliche Tätigkeit ausüben, die in der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen besteht, für die das Gütesiegel vergeben werden soll. Dies ist vorliegend der Fall. Gütezeichen dürften also nicht nur von sog. „RAL-Gütegemeinschaften“ vergeben werden.

Der Senat hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung gem. § 543 Abs. 2 Nr. 1 UWG zugelassen.

**Dr. Torben Düsing**

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner

Preu Bohlig & Partner Rechtsanwälte mbB

Couvenstraße 4

40211 Düsseldorf

Telefon: 0211-5989160

Email: [tdu@preubohlig.de](mailto:tdu@preubohlig.de)

[www.preubohlig.de](http://www.preubohlig.de)